

Version vom 12. März 2017	Version vom 01.06.2021	Erläuterungen
<b>I. Die Kirchgemeinde</b>	<b>I. Die Kirchgemeinde</b>	
<p><b>Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck</b> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.</p>	<p><b>Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck</b> <sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. <sup>2</sup> Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.</p>	<p><b>Abs. 2</b> Die Wortwahl orientiert sich an der Musterkirchgemeindeordnung.</p>
<p><b>Artikel 2: Autonomie und Aufgaben</b> Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom. Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.</p>	<p><b>Artikel 2: Autonomie und Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom. <sup>2</sup> Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.</p>	
<p><b>Artikel 3: Mitgliedschaft</b> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Dübendorf und Schwerzenbach, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.</p>	<p><b>Artikel 3: Mitgliedschaft</b> <sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Dübendorf und Schwerzenbach, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.</p>	

<p>Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung. Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.</p>	<p><sup>2</sup>Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung. <sup>3</sup>Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.</p>	
<p><b>Artikel 4: Organe</b> Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach sind: 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten, 2. die Kirchenpflege, 3. die Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Artikel 4: Organe</b> Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach sind: a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung, b. die Kirchenpflege, c. die Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Best. a</b> Ergänzung gemäss Musterkirchgemeindeordnung</p>
<p><b>Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht</b> Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.</p>	<p><b>Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht</b> <sup>1</sup>Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung. <sup>2</sup>In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen. <sup>3</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.</p>	<p><b>Abs. 2</b> Neu können auch Personen ohne politischen Wohnsitz in Dübendorf-Schwerzenbach in die Kirchenpflege gewählt werden.</p>
<p><b>Artikel 6: Urnenwahlen</b> Die Kirchgemeinde wählt an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer: a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten, b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen. Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf</p>	<p><b>Artikel 6: Urnenwahlen</b> <sup>1</sup>Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne: a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten bei Gesamterneuerungswahlen, b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.</p>	<p><b>Abs. 1</b> <b>Bst. a</b> Ersatzwahl neu in der KGV  <b>Bst. b</b> Das kantonale Recht sieht für Bestätigungswahlen von Pfarrpersonen die Urnenwahl vor, sofern keine stille Wahl zustande kommt.</p>

<p>Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p><sup>2</sup> Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden leere Wahlzettel verwendet</p>	<p><b>Abs. 2</b> Es sollen neu keine gedruckten, sondern leere Wahlzettel verwendet werden. Vereinfacht den Wahlprozess.</p>
<p><b>Artikel 7: Urnenabstimmungen</b> Der Urnenabstimmung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle gemäss Anhang.</li> <li>b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle gemäss Anhang.</li> <li>c. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.</li> </ol> <p>Die gemäss Absatz 1 lit. a und b der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.</p>	<p><b>Artikel 7: Urnenabstimmungen</b> 1 Der Urnenabstimmung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von Fr. 1'000'000 übersteigen,</li> <li>b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von Fr. 750'000 übersteigen,</li> <li>c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,</li> <li>e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>f. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,</li> <li>g. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 3'000'000 im Einzelfall übersteigen,</li> <li>h. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,</li> <li>i. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht</li> </ol>	<p><b>Bst. a – b</b> Neu muss eine Unterscheidung zwischen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben unterschieden werden.</p> <p><b>Bst. c – h</b> Die Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des kantonalen Rechts und der Musterkirchgemeindeordnung.</p>

	<p>zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.</p> <p>2 Die gemäss Abs. 1 lit. a–h der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet.</p> <p>Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.</p>	<p><b>Abs. 2</b> Wortlaut gemäss Musterkirchgemeindeordnung.</p>
<p><b>Artikel 8: Publikationsorgane</b> Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.</p>	<p><b>Artikel 8: Publikationsorgane</b> Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.</p>	
<p><b>Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde</b> Die Kirchenpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden Schwerzenbach oder Dübendorf übertragen.</p> <p>Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden. Das Stimmregister wird durch die politischen Gemeinden geführt.</p>	<p><b>Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde</b> Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.</p>	<p>Wortlaut gemäss Musterkirchgemeindeordnung.</p>
	<p><b>Artikel 10: Wohnsitzpflicht der Pfarerschaft</b> Zwei gewählte Pfarrerrinnen oder Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde.</p>	<p>Das kantonale Recht schreibt vor, das mindestens eine Pfarrperson in der Gemeinde Wohnsitz haben muss. Die Bestimmung wäre entsprechend eine Verschärfung dieser Vorgabe.</p>

<p><b>Artikel 10: Schweigepflicht</b> Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen. Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.</p>	<p><b>Artikel 11: Schweigepflicht</b> <sup>1</sup> Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen. <sup>2</sup> Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht den Vorgaben des kantonalen Rechts und der Musterkirchgemeindeordnung.</p>
<p><b>II. Die Kirchgemeindeversammlung</b></p>	<p><b>II. Die Kirchgemeindeversammlung</b></p>	
<p><b>Artikel 11: Einberufung und Leitung</b> Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.</p>	<p><b>Artikel 12: Einberufung und Leitung</b> <sup>1</sup> Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. <sup>2</sup> Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt. <sup>3</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet. <sup>4</sup> Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.</p>	<p><b>Abs. 2</b> Werden in der Kirchgemeindeversammlung Wahlen abgehalten, sollen diese neu geheim mit Stimmzettel erfolgen statt offenem Handmehr.</p>

<p><b>Artikel 12: Befugnisse</b></p> <p>Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,</li> <li>b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,</li> <li>c. Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde,</li> <li>d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,</li> <li>e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,</li> <li>f. Beschlussfassung über der Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden,</li> <li>g. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,</li> <li>h. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie die Präsidentin/den Präsidenten der Pfarrwahlkommission,</li> <li>i. Neuwahl der Pfarrerinnen und Pfarrer,</li> <li>j. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten,</li> <li>k. Festlegung von Budget und Steuerfuss,</li> <li>l. Abnahme der Jahresrechnung,</li> <li>m. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben,</li> <li>n. Finanzgeschäfte gemäss Anhang.</li> </ul>	<p><b>Artikel 13: Befugnisse</b></p> <p>Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäfte folgende Befugnisse zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,</li> <li>b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,</li> <li>c. Entgegennahme eines Leitbildes der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,</li> <li>d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,</li> <li>e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,</li> <li>f. Beschlussfassung über die Neuschaffung oder Aufhebung dauernder Stellen (Stellenplan),</li> <li>g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,</li> <li>h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,</li> <li>i. Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,</li> <li>j. Ersatzwahl von Mitgliedern der Kirchenpflege.</li> </ul>	<p><b>Bst. f</b> Für die Neuschaffung oder Aufhebung von dauernden Stellen (Stellenplan) ist neu die Kirchgemeindeversammlung zuständig.</p> <p><b>Bst. j</b> Für Ersatzwahl der Mitglieder der Kirchenpflege ist neu die Kirchgemeindeversammlung zuständig.</p>
---	--	---

	<p><b>Artikel 14:</b> <b>Finanzbefugnisse</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Festlegung von Budget und Steuerfuss,</li><li>b. Abnahme der Jahresrechnung,</li><li>c. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 150'000 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,</li><li>d. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 150'000 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 100'000 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,</li><li>e. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000. im Einzelfall übersteigen,</li><li>f. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,</li><li>g. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,</li><li>h. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben,</li><li>i. Einrichten von Hypotheken im Einzelfall über Fr. 500'000.</li></ul>	<p><b>Bst. a - i</b> Finanzkompetenzen gehören neu in die KO, nicht mehr nur in den Anhang. Neu muss eine Unterscheidung zwischen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben unterschieden werden, deshalb wurden die Beträge angepasst.</p>
--	--	--

<p><b>Artikel 13:</b> <b>Freie Versammlungen</b> Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.</p>	<p><b>Artikel 15:</b> <b>Freie Versammlungen</b> Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.</p>	
<p><b>III. Die Kirchenpflege</b></p>	<p><b>III. Die Kirchenpflege</b></p>	
<p><b>Artikel 14:</b> <b>Auftrag</b> Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.</p>	<p><b>Artikel 16:</b> <b>Auftrag</b> Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.</p>	
<p><b>Artikel 15:</b> <b>Zusammensetzung und Konstituierung</b> Die Kirchenpflege besteht aus neun Mitgliedern. Es ist eine angemessene Vertretung aus Schwerzenbach und Dübendorf anzustreben. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.</p>	<p><b>Artikel 17:</b> <b>Zusammensetzung und Konstituierung</b> <sup>1</sup> Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern. Es ist eine angemessene Vertretung aus Schwerzenbach und Dübendorf anzustreben. <sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind. <sup>3</sup> Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.</p>	<p><b>Abs. 1</b> Die Kirchenpflege befürwortet eine Verkleinerung von 9 auf 7 Mitgliedern.</p> <p><b>Abs. 3</b> Die Offenlegung der Interessenbindung ist im übergeordneten GG geregelt.</p>
	<p><b>Artikel 18:</b> <b>Kirchgemeindeschreiberin/Kirchgemeindeschreiber</b> <sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann zur Besorgung der Geschäfte der Kirchgemeinde die Stelle einer</p>	<p>Wortlaut gemäss Musterkirchgemeindeordnung.</p>



	<p>Kirchgemeindeschreiberin/eines Kirchgemeindeschreibers einrichten.  <sup>2</sup>Die Kirchgemeindeschreiberin/der Kirchgemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kirchenpflegesitzungen teil.</p>	
<p><b>Artikel 16: Zeichnungsberechtigung</b>  Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) und die Kirchgemeindeschreiberin/der Kirchgemeindeschreiber oder die Finanzvorsteherin/der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.</p>	<p><b>Artikel 19: Zeichnungsberechtigung</b>  <sup>1</sup>Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und der Kirchgemeindeschreiber oder die Kirchgemeindeschreiberin oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.  <sup>2</sup>Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.</p>	
<p><b>Artikel 17: Allgemeine Befugnisse</b>  Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung (insbesondere Art. 163) und das Gemeindegesezt übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,</li> <li>b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,</li> <li>c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirchen,</li> <li>d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinden,</li> <li>e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des</li> </ol>	<p><b>Artikel 20: Allgemeine Befugnisse</b>  <sup>1</sup>Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesezt übertragenen Geschäfte sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,</li> <li>b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,</li> <li>c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,</li> <li>d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden,</li> <li>e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegesezts, einer allfälligen Geschäftsleitung oder einer</li> </ol>	<p><b>Bst. e</b>  Bereits heute regelt die Kirchenpflege die Organisation der Verwaltung in der</p>

<p>f. Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>g. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,</p> <p>h. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,</p> <p>i. Erlass von Stellenprofilen,</p> <p>j. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Anhang,</p> <p>k. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,</p> <p>l. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,</p> <p>m. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,</p> <p>n. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.</p> <p>Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.</p>	<p>Geschäftsstelle, von Kommissionen, Teams und Arbeitsgruppen,</p> <p>f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,</p> <p>h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,</p> <p>i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,</p> <p>j. Erlass von Stellenprofilen,</p> <p>k. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,</p> <p>l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,</p> <p>m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,</p> <p>n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,</p> <p>o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.</p>	<p>Geschäftsordnung. Neu soll es auch möglich sein eine Geschäftsleitung, eine Geschäftsstelle, Kommissionen, Teams und Arbeitsgruppen einzusetzen.</p> <p><b>Bst. h</b> Die Erarbeitung des Leitbilds liegt bei der Kirchenpflege.</p> <p><b>Bst. k</b> Die Erhöhung oder Schaffung von Stellen sowie deren Aufhebung richtet sich neu nach den Finanzkompetenzen der einzelnen Organe, wobei entweder die Kirchgemeindeversammlung oder Kirch Kirchenpflege zuständig ist.</p> <p><b>Abs. 2</b> Wortwahl gemäss Musterkirchgemeindeordnung.</p>
---	---	---

<p><b>Artikel 18:</b> <b>Finanzbefugnisse</b> Die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege richten sich nach dem Anhang.</p>	<p><b>Artikel 21:</b> <b>Finanzbefugnisse</b> Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmefälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 200'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 150'000 nicht übersteigen,</li><li>b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000, insgesamt höchstens Fr. 150'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 50'000, insgesamt höchstens Fr. 100'000 im Jahr nicht übersteigen,</li><li>c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,</li><li>d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall nicht übersteigen,</li><li>e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr,</li><li>f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr,</li><li>g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,</li><li>h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt,</li><li>i. Einrichten von Hypotheken im Einzelfall bis Fr. 500'000.</li></ul>	<p><b>Bst. a - i</b> Finanzkompetenzen gehören neu in die KO, nicht mehr nur in den Anhang. Neu muss eine Unterscheidung zwischen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben unterschieden werden, deshalb wurden die Beträge angepasst.</p>
--	---	--

	<p><b>Artikel 22: Unterstellte Kommissionen</b> Es bestehen folgende unterstellten Kommissionen: Subito-Betriebskommission</p>	<p>Die Kirchgemeindeordnung hat den Bestand an unterstellten Kommissionen zu regeln (§ 50 Abs. 1 GG). Dafür soll es neu einen Behördenbeschluss geben.</p>
<p><b>Artikel 19: Kommissionen und Arbeitsgruppen</b> Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege. Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.</p>	<p><b>Artikel 23: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung</b> <sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. <sup>2</sup> Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege. <sup>3</sup> Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.</p>	

<p><b>Artikel 20: Entschädigungen und Sitzungsgelder</b> Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p>	<p><b>Artikel 24: Entschädigungen und Sitzungsgelder</b> Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p>	
<p><b>IV. Die Rechnungsprüfungskommission</b></p>	<p><b>V. Die Rechnungsprüfungskommission</b></p>	
<p><b>Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung</b> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst</p>	<p><b>Artikel 25: Zusammensetzung und Konstituierung</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.</p>	
<p><b>Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise</b> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an. Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Artikel 26: Aufgaben und Arbeitsweise</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag. <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an. <sup>3</sup> Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</p>	

V. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen		
<p><b>Artikel 24:</b> <b>SUBITO-Betriebskommission</b> Die Betriebskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Kirchenpflege aus ihrer Mitte bestimmt. Die übrigen Mitglieder werden von der SUBITO-Vollversammlung vorgeschlagen und durch die Kirchenpflege bestätigt. Ein Mitglied davon rekrutiert sich aus dem Pfarrteam oder aus dem Kreis der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. Die Betriebskommission führt selbstständig den sozialdiakonischen Mittagstisch „SUBITO“ in ökumenischer Offenheit anhand des von der Kirchenpflege genehmigten Betriebsreglements. Ihr steht unter anderem zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Rekrutierung von freiwillig Mitarbeitenden,</li> <li>b. Antragstellung an die Kirchenpflege zur Änderung des Betriebsreglements,</li> <li>c. die Vertretung des Mittagstisches nach aussen,</li> <li>d. übrige Befugnisse gemäss Betriebsreglement.</li> </ul> <p>Die Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages,</li> <li>b. Ausgaben aufgrund von Beschlüssen der Kirchenpflege, der Kirchgemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unter Berücksichtigung der Finanzkompetenzen gemäss Anhang,</li> <li>c. gebundene Ausgaben als zwingende Folge gesetzlicher Bestimmungen.</li> </ul>		<p>Es genügt die Erwähnung in der KGO, die Regelung erfolgt in einem Behördenerlass (§50 Abs. 2 GG).</p>

<b>VI. Anstellungsverhältnisse</b>		
<p><b>Artikel 25: Kirchgemeindeangestellte</b> Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss der Kirchenpflege begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des landeskirchlichen Personalrechts Anwendung.</p>		<p>Braucht es nicht mehr, da in der PVO geregelt.</p>
<b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
<p><b>Artikel 26: Übergangsbestimmungen</b></p> <p>1) Die amtierenden Kirchenpflegen und Rechnungsprüfungskommissionen der Kirchgemeinden Schwerzenbach und Dübendorf bleiben im Amt und führen die Geschäfte wie bisher weiter bis zur rechtskräftigen Wahl und Konstituierung der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach.</p> <p>2) Die Kirchenpflegen Schwerzenbach und Dübendorf veranlassen bei den politischen Gemeinden Schwerzenbach und Dübendorf die Anordnung und Durchführung der Wahl der neuen Kirchenpflege Dübendorf-Schwerzenbach für die Amtsdauer 2018-2022 so, dass der erste Wahlgang im Frühjahr 2018 stattfinden kann.</p> <p>3) Die Kirchenpflegen der bisherigen Kirchgemeinden Schwerzenbach und Dübendorf konsultieren sich vor Abschluss von wichtigen Geschäften bis zum Amtsantritt der neuen Behörde gegenseitig.</p> <p>4) Die Rechnungsprüfungskommission wird an der ersten Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach gewählt.</p>		

<p>5) Die Kirchenpflegen Schwerzenbach und Dübendorf erstellen einen gemeinsamen Voranschlag 2018. Sie unterbreiten den Voranschlag 2018 und die Festsetzung des Steuerfusses den jeweiligen Kirchgemeindeversammlungen im Herbst 2017 je separat.</p> <p>6) Die Kirchenpflegen Schwerzenbach und Dübendorf führen ab 1. Januar 2018 die Rechnungen der Kirchgemeinden bis zur Konstituierung der neuen Kirchenpflege Dübendorf-Schwerzenbach gemeinsam.</p> <p>7) Der Übergang des beweglichen Vermögens und der Schulden erfolgt per 1. Januar 2018. Die grundbuchamtliche Übertragung der Grundstücke und der Liegenschaften erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2018.</p> <p>8) Sämtliche Verträge, Verfügungen, Beschlüsse und hängige Geschäfte der bisherigen Kirchgemeinden Schwerzenbach und Dübendorf werden durch die Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach übernommen.</p> <p>9) Die Rechnungen 2017 werden durch die Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Schwerzenbach und Dübendorf je separat erstellt und durch die jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen geprüft. Den Stimmberechtigten werden die Jahresrechnungen 2017 an der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach zur Abnahme vorgelegt.</p> <p>10) Die Entschädigungen der Kirchenpflegen, Kommissionen und Arbeitsgruppen der bisherigen Kirchgemeinden erfolgen je gemäss dem Entschädigungsreglement der bisherigen Kirchgemeinden. Ab der Konstituierung der neuen Kirchenpflege Dübendorf-Schwerzenbach erfolgt die Entschädigung nach dem Entschädigungsreglement der neuen Kirchgemeinde.</p>		
---	--	--



	VII. Schlussbestimmungen	
<p><b>Artikel 27: Inkrafttreten</b> Art. 26 dieser Kirchgemeindeordnung tritt am Tag nach der Annahme dieser Kirchgemeindeordnung durch die Kirchgemeindeversammlungen Schwerzenbach und Dübendorf vorbehaltlich der rechtskräftigen Zustimmung der Kirchensynode zum Zusammenschluss der zwei Kirchgemeinden und der rechtskräftigen Genehmigung der Änderung des Anhangs zur Kirchenordnung durch den Regierungsrat in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieser Kirchgemeindeordnung treten vorbehaltlich der rechtskräftigen Zustimmung der Kirchensynode zum Zusammenschluss der zwei Kirchgemeinden und nach rechtskräftiger Genehmigung der Änderung des Anhangs zur Kirchenordnung durch den Regierungsrat mit der Konstituierung der Kirchenpflege Dübendorf-Schwerzenbach in Kraft. Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ersetzt die Kirchgemeindeordnungen von Schwerzenbach vom 30. November 2014 und Dübendorf vom 22. November 2010 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der zwei Kirchgemeinden, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.  An den Kirchgemeindeversammlungen vom 27. November 2016 und 5. Dezember 2016 genehmigt. Anlässlich der Kirchgemeindeversammlungen vom 12. März 2017 wurden innerhalb der vorliegenden Kirchgemeindeordnung die Finanzkompetenzen im Anhang angepasst.</p>	<p><b>Artikel 27: Inkrafttreten</b> Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom ... sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.  Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am ... ..... ..... .....</p>	

<p>Der Kirchenrat genehmigt die Kirchgemeindeordnung Version 1.1 an der Sitzung vom 05.04.17.</p> <p>Die rechtskräftige Zustimmung zum Zusammenschluss erfolgte durch die Kirchensynode am 13. Juni 2017.</p>		
---	--	--

Finanzielle Befugnisse an der Urne, in der Kirchgemeindeversammlung und der Kirchenpflege

Beschlüsse über	Kirchenpflege	Kirchgemeinde- versammlung	Urnen- abstimmung
Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; einmalig	bis Fr. 200'000	über Fr. 200'000	über Fr. 1'000'000
Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; jährlich wiederkehrend	bis Fr. 150'000	über Fr. 150'000	über Fr. 750'000
Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, einmalige Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis Fr. 100'000	über Fr. 100'000	
b) insgesamt höchstens im Jahr	bis Fr. 150'000	über Fr. 150'000	
Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis Fr. 50'000	über Fr. 50'000	
b) insgesamt höchstens im Jahr	bis Fr. 100'000	über Fr. 100'000	

Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens	bis Fr. 100'000	über Fr. 100'000	über Fr. 3'000'000
Finanzielle Beteiligung im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient	bis Fr. 50'000	über Fr. 50'000	
Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	bis Fr. 50'000	über Fr. 50'000	
Hypotheken	bis Fr. 500'000	über Fr. 500'000	

10.06.2021